

BGer 5A_865/2025 vom 10. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_865_2025

FR: TF 5A_865/2025 du 10 octobre 2025

IT: TF 5A_865/2025 del 10 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 2

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. September 2025 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) begann somit am 18. September 2025 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Montag, 27. September 2025. Die erst am 29. September 2025 der Post übergebene Beschwerde ist somit verspätet. Daran ändert die Aussage des Beschwerdeführers nichts, er sei oft mit Menschen mit Handicap unterwegs, weshalb er oft die Schreiben nicht selber entgegennehme und diese nicht finde, wenn er zurückkomme.

E. 3

Ohnehin enthält die Beschwerde auch weder ein Rechtsbegehren (Art. 42 Abs. 1 BGG) noch eine Begründung, in welcher dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.